

WIRTSCHAFT

HOTLINE ZUR ALTERSVORSORGE

Wie sicher ist die zweite Säule?

Viele Personen, welche kurz vor der Pensionierung stehen, benutzen die Hotline zur Altersvorsorge. Zudem standen Fragen über die Bezüge für Immobilienfinanzierung sowie Nachzahlungen im Zentrum.

Hans Peter Arnold

Sieben Spezialisten standen am Donnerstag während fünf Stunden Leserinnen und Lesern Red und Antwort. Von der Hotline haben vor allem jene Versicherten Gebrauch gemacht, welche mit einer konkreten Herausforderung konfrontiert sind: (Frühzeitige) Pensionierung, Scheidung, Immobilienfinanzierung oder Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit. Weitere Fragen betrafen Nachzahlungen in die Pensionskassen, Sicherheits-



Roland Haas,
KPMG



Cécilia Stenberg,
VZ Vermögenszentrum



Thomas Stutz,
BDO Visura



Hans Hergert,
PricewaterhouseCoopers

RENTEN
STREIT

aspekte und die AHV als erste Säule. Im Folgenden einige ausgewählte Fragen:

Ich bin Rentner. Ich befürchte, dass die Rente aus der beruflichen Vorsorge auf Grund der Unterdeckung meiner Pensionskasse gekürzt wird. Ist diese Angst berechtigt?

Renten werden als wohlverworbene Rechte und damit als unantastbar betrachtet. Dies ist die vorherrschende Auffassung der Rechtsexperten und Aufsichtsbehörden. Einen Entscheid des obersten Gerichts darüber gibt es aber noch nicht. Die ersten Vorschläge des Bundesrates zur Sanierung von Pensionskassen sehen allerdings auch die Möglichkeit vor, unter bestimmten strengen Voraussetzungen von den Rentnern während einer gewissen Zeit einen Zusatzbeitrag zur Sanierung der Pensionskasse zu verlangen. Die verbleibende Rente muss aber immer mindestens so hoch sein wie der gesetzlich obligatorische Anspruch. Vom Sanierungsbeitrag kann also nur ein allfälliger überobligatorischer Teil betroffen sein.

Der Deckungsgrad meiner Pensionskasse beträgt bloss 90 Prozent. Was leiten Sie aus dieser Kennziffer ab? Wie schlimm steht es um diese Kasse?

Wenn es sich um eine Pensions-

kasse mit relativ vielen jungen Versicherten handelt und ein solider Arbeitgeber dahinter steht, dann ist die Situation nicht so dramatisch. Die Kasse hat wahrscheinlich keine Liquiditätsprobleme, da die Verpflichtungen noch gering sind (kaum Rentenzahlungen). Im Zuge einer dramatischen Strukturveränderung bei der Firma – sprich (Teil-)Liquidation – kann sich die Situation aber ändern. Trotzdem muss die Pensionskasse bei 90 Prozent über massvolle Sanierungsmaßnahmen beschliessen. Andererseits ist ein Deckungsgrad von 90 Prozent für eine Kasse, die sehr viele Rentner zählt (aber nur wenige Beitragszahler) verheerend, und kann nur sehr schwer eliminiert werden.

Wie hoch ist die Sicherheit der Pensionskasse einzustufen?

Sollte die Pensionskasse zahlungsunfähig werden und jede Sanierungsmaßnahme aus-

sichtslos sein, dann springt der Sicherheitsfonds des Bundes ein. Der Sicherheitsfonds ist quasi die Rückversicherung der Pensionskassen. Daher sind die Pensionskassen nach wie vor sehr sicher.

Ich habe den Verdacht, dass meine Pensionskasse auf Grund zu hoher Aktien-Engagements in die Unterdeckung hineingeschlittert ist. Wie sieht eine ideale Risikoverteilung der Anlageklassen aus?

Eine ideale Risikoverteilung, welche für alle Kassen gilt, gibt es nicht. Jede Kasse muss die für sie richtige Verteilung bestimmen. Dabei kommt es auf viele Faktoren an. Zum Beispiel, ob es viele junge Versicherte hat oder viele Rentner, ob die Kasse über viel Reserven verfügt usw. Als Faustregel gilt: 30 Prozent Aktien, 30 Prozent Obligationen, 30 Prozent Immobilien und 10 Prozent Liquidität. Wichtig ist auch, dass die Kasse nicht ständig ihre Anlagen umschichtet, sondern eine Anlagestrategie bestimmt und diese während längerer Zeit beibehält. Zuletzt darf nicht vergessen werden, dass in der Vergangenheit ein hoher Anteil an Aktien auch grosse Gewinne ergeben hat, welche den Versicherten auf die eine oder andere Art zu Gute gekommen ist.

Viele Pensionskassen sind zu Sanierungsfällen geworden. Die Reduktion des Mindestzinses schmälert die künftige Rente zusätzlich. Machen in dieser Situation Nachzahlungen in die Pensionskassen noch Sinn?

Wenn es Ihre finanziellen Verhältnisse zulassen, sind Nachzahlungen in die Pensionskasse in fast allen Fällen immer noch

sehr sinnvoll. Denn wenn Sie das Geld selber in sichere Obligationen anlegen, erhalten Sie noch weniger Geld. Aktien wiederum versprechen zwar höhere Renditen, die Schwankungen sind jedoch beträchtlich. Arbeitnehmer kurz vor der Pensionierung gehen mit einseitig auf Aktien ausgerichteten Anlagen ein hohes Risiko ein, den Grossteil ihres Vermögens eventuell zu verlieren. Jüngere Menschen sind durch den längeren Anlagehorizont besser prädestiniert, im Rahmen der freiwilligen Vorsorge schwerwiegend auf Aktien zu setzen. Nachzahlungen in die Pensionskassen (im Falle von Vorsorgelücken) machen zudem vor allem im Hinblick auf die Steueroptimierung Sinn. Ein Einkauf kann vom steuerbaren Einkommen voll abgezogen werden und wird damit je nach Steuerbelastung/Progression bis zu 45 Prozent durch den Staat mitfinanziert. So lange das Geld in

der Pensionskasse liegt, entfallen auch die Einkommenssteuern auf den Zinserträgen und die Vermögenssteuer. Die spätere Besteuerung des Kapitalbezuges fällt mit rund 10 Prozent milde aus. Es empfiehlt sich eine Planung der Einkäufe und auch der Bezüge zu machen; wichtig ist, die Einkäufe so aufzuteilen, dass die jährliche Steuerprogression so gut wie möglich gebrochen werden kann. Aufgepasst: Ältere Versicherten können sich nur noch mit einer limitierten Summe einkaufen.

Mit welcher Kürzung der Pensionskassenrente muss ich als 50-Jähriger rechnen, wenn die aktuelle 1. BVG-Revision wie vorgesehen in Kraft tritt?

Diese Berechnung ist abhängig von der Höhe des versicherten Lohnes, den Spargutschriften, dem Alter und dem Verhalten der Pensionskasse, ob und wie weit sie Änderungen im Reglement vornimmt. Bei einem Mindestzins von 2 Prozent und einem neuen Koordinationsabzug von 22155 kann die Rentenkürzung für einen 50-jährigen aber bis zu 25 Prozent betragen. Sind Sie einer Kasse mit Leistungsprimat (nicht Beitragsprimat) angeschlossen, so spielt der Mindestzins insofern keine Rolle, als die Altersrente in Prozent des letzten Lohnes im Alter von 65 Jahren im Reglement der Pensionskasse bereits festgelegt ist. Wahrscheinlich kommen in einem solchen Fall aber Beitragserhöhungen zum Zug – vor allem wenn der Lohn stark ansteigt. Selbst ohne Gesetzesänderungen sind im überobligatorischen Bereich einschneidende Kürzungen zu erwarten (siehe dazu Text nebenan).

Ich werde pensioniert und habe nun die Pensionskasse angewiesen, das Geld auszu zahlen. Auf Grund des Anlagenostandes – unsichere Aktien, tiefe Zinsen – möchte ich den Entscheid wieder rückgängig machen. Ist das möglich?

Dies hängt grundsätzlich vom Reglement Ihrer Pensionskasse ab. Leider lassen aber nur wenige Kassen jederzeit den Widerruf zu. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat dazu eine Empfehlung herausgegeben: Ein früher gefällter Beschluss dürfte tatsächlich umgestossen werden, wobei ein solcher Widerruf spätestens sechs Monate vor der Pensionierung erfolgen müsse. Allfällige Kosten können auf den Versicherten überwälzt werden. Solange jedoch die Empfehlung der Aufsichtsbehörde nicht von einem Gericht bestätigt wird, ist sie für die Pensionskassen verbindlich. mb



Oliver Grob,
Gläuser + Partner



Ronald Schnurrenberger,
KPMG

HOTLINE

Die Experten am Telefon

Das Beratungstelefon zur Altersvorsorge vom Donnerstag, 19. Juni, wurde rege in Anspruch genommen. Folgende Experten beantworteten die Fragen:

- ◆ Cécilia Stenberg und Daniel Ruch vom VZ Vermögenszentrum Bern;
- ◆ Roland Haas und Ronald Schnurrenberger von KPMG;
- ◆ Thomas Stutz von BDO Visura;
- ◆ Oliver Grob von Gläuser + Partner Allfinanzberatung;
- ◆ Hans Hergert von PricewaterhouseCoopers. hpa

Mehr Informationen im Internet: www.bvg.ch; www.bsv.admin.ch

BIS 24 PROZENT TIEFERE RENTEN

Umwandlungssatz als «Zeitbombe»

In der Praxis legte bisher der für das Obligatorium in der beruflichen Vorsorge geltende «Rentenumwandlungssatz» von 7,2 Prozent fest, wie viel Rente der Versicherte für sein Altersguthaben erhält. Der Rentenumwandlungssatz von 7,2 Prozent bedeutet: Pro 100 000 Franken in der Pensionskasse gespartes Kapital erhält Mann oder Frau nach der Pensionierung eine lebenslange jährliche Rente von 7200 Franken.

Das Parlament hat in der laufenden Gesetzesrevision daran wenig geändert. Der Rentenumwandlungssatz wird wegen der steigenden Lebenserwartung nur marginal und über insgesamt 10 Jahre auf 6,8 Prozent

reduziert. Die Beschlüsse der Politiker haben aber nur beschränkt Relevanz – nämlich für das obligatorische Minimum (bis 75 000 Franken des versicherten Lohnes).

Die Versicherungen sind gezwungen, ihr defizitäres Pensionskassengeschäft zu sanieren, und wollen deshalb die vom Gesetz festgelegten Konditionen in Zukunft nur noch für jenen Teil der Altersguthaben anwenden, der im Bereich des gesetzlichen Minimums liegt. Setzt sich dies in der Praxis generell durch, dann werden in Zukunft für mehr als zwei Drittel der Altersguthaben im schweizerischen Pensionskassensystem viel schlechtere Bedin-

gungen gelten: eine tiefere jährliche Verzinsung der Sparguthaben und deutlich weniger Rente nach der Pensionierung.

Um eine heute zu den bisherigen Bedingungen ausgesprochene Rente angesichts der steigenden Lebenserwartung mit dem vorhandenen Alterskapital decken zu können, müssten die Versicherungen «eine durchschnittliche Verzinsung von 4,9 Prozent erzielen», hält «Winterthur»-Mediensprecherin Regula Schenkel fest. Dies zu erreichen sei heute unmöglich. Das Bundesamt für Privatversicherungen dürfte die hängigen Gesuche, die eine Senkung des Rentenumwandlungssatzes verlangen, bewilligen. mb

AB JAHR 2004

Kürzung der künftigen Renten

Dammbruch in der beruflichen Vorsorge: Der Bund gibt den Versicherungen grünes Licht für Rentenkürzungen. Wer ab 2004 in Pension geht, muss mit deutlich tieferen Renten rechnen – lebenslanglich.

Nächste Woche erhalten Zehntausende Unternehmen, die der Pensionskassen-Sammelstiftung «Winterthur Columna» angeschlossen sind, schlechte Nachrichten: Die Nummer zwei im BVG-Geschäft wird ihre Kunden über einschneidende Veränderungen informieren. Dies ergeben Recherchen des «Tages-Anzeigers».

Die «Winterthur» schweigt sich über die geplanten Schritte aus; alles deutet jedoch darauf hin, dass sie den so genannten Umwandlungssatz drastisch senken wird. Er dient dazu, das individuelle Alterskapital in eine Rente umzurechnen. Der Satz beträgt derzeit 7,2 Prozent. Die Senkungen betreffen den so genannten überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge. Darauf entfallen zwei Drittel der mehr als 500 Milliarden Franken, die in der zweiten Säule investiert sind. An einer Tagung der «Winterthur» im Mai wurde ein neuer Umwandlungssatz von 5,5 Prozent ins Spiel gebracht (siehe auch Textbox unten).

«Zürich» preschte vor

Bereits bekannt ist, dass die «Zürich» beim Bundesamt für Privatversicherungen (BPV), dem Aufsichtsorgan, ein Gesuch zur Senkung des Umwandlungssatzes eingereicht hat. Die Rentenanstalt stellte nach eigenen Angaben (noch) kein Begehren. Sie räumt aber ein, dass 7,2 Prozent zu hoch seien. Die drei Versicherer dominieren den Schweizer Markt der Pensionskassen. Tatsache ist, dass das BPV erste Bewilligungen zur Senkung des Umwandlungssatzes erteilt hat, um die Solvenz der Lebensversicherer nicht zu gefährden.

Zündstoff birgt nicht nur die Senkung des Umwandlungssatzes, sondern auch die unterschiedliche Behandlung der Geschlechter: Das BPV hat für Frauen Tiefstsätze von 5,45 Prozent, für Männer solche von 5,83 Prozent bewilligt. Dies hat Rentenkürzungen von 24 Prozent für Frauen und 19 Prozent für Männer zur Folge. Frauen haben eine höhere Lebenserwartung und beziehen länger Rente. Das BPV kommt den Versicherungen noch weiter entgegen: Es hat eine Senkung des Mindestzinses für überobligatorische Altersguthaben von 3,25 auf 2 Prozent genehmigt. Hintergrund ist die tiefe Kapitalrendite. Im BVG-Obligatorium (versicherter Lohn von 25 000 bis 75 000 Franken) gelten 3,25 Prozent.

Jetzt in Pension gehen

Für Arbeitnehmer, die kurz vor der Pensionierung stehen und deren Altersguthaben zu einem grossen Teil im überobligatorischen Bereich liegt, kann es sich lohnen, schon 2003 in Pension zu gehen. Denn ist der Rentenanspruch einmal festgelegt, gilt er lebenslang: Nach der Umwandlung des Alterskapitals in eine jährliche Rente gilt diese als wohlverworbene Rente und kann auf Grund der heute geltenden Gesetze nicht mehr gekürzt werden. ma/mz/ms